



<b>Weisungen OAK BV</b>	<b>W –xx/2014</b>	deutsch
<b>Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung nach Art. 54 und 54a BVV 2 unter Anwendung des Art. 26 Abs. 3 ASV</b>		

Ausgabe vom: x.x.2014  
Letzte Änderung: Erstausgabe  
Adressaten: Anlagestiftungen und Revisionsstellen von Anlagestiftungen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anlagevorgaben</b>	<b>3</b>
2.1	Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen.....	3
2.2	Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Forderungen.....	3
2.2.1	Maximale Abweichungen von Indexgewichtungen.....	3
2.2.2	Zusätzliche Diversifikationsanforderungen.....	3
2.2.3	Begrenzung der Nicht-Benchmarkanlagen.....	4
2.3	Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Beteiligungen.....	4
2.3.1	Maximale Abweichungen von Indexgewichtungen.....	4
2.3.2	Zusätzliche Diversifikationsanforderungen.....	4
2.3.3	Begrenzung der Nicht-Benchmarkanlagen.....	4
<b>3</b>	<b>Transparenzvorschriften</b>	<b>4</b>
3.1	Namensgebung.....	4
3.2	Anlagerichtlinien.....	4
3.3	Benchmarkinformationen.....	5
3.4	Offenlegung von Überschreitungen.....	5
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>6</b>
5.1	Zu Kapitel 1 (Zweck).....	6
5.2	Zu Kapitel 2.2.1 (Maximale Abweichungen von Indexgewichtungen).....	6
5.3	Zu den Kapiteln 2.2.2 und 2.3.2 (Zusätzliche Diversifikationsanforderungen).....	6
5.4	Zu Kapitel 2.2.3 (Begrenzung der Nicht-Benchmarkanlagen).....	6
5.5	Zu Kapitel 3.3 (Benchmarkinformationen).....	6

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),  
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sowie auf Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2),  
erlässt folgende Weisungen:

## 1 Zweck

Anlagegruppen mit einer auf einen gebräuchlichen Index ausgerichteten Strategie dürfen, ausser bei gemischten Anlagegruppen, die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54a der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) überschreiten, sofern die Benchmark Index-Schergewichte aufweist. Die OAK BV erlässt hiermit die Bedingungen, welche bei Anwendung von Art. 26 Abs. 3 ASV eingehalten werden müssen (Ausnahmefall).

Anlagegruppen, welche die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54a BVV 2 einhalten, sind nicht von diesen Weisungen betroffen (Normalfall).

## 2 Anlagevorgaben

### 2.1 Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen

Passiv bewirtschaftete Anlagegruppen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es sind nur minimale Benchmark-Abweichungen (Begrenzung nach unten und oben) erlaubt
- Es sind keine weiteren Diversifikationsanforderungen zu beachten
- Benchmarkfremde Anlagen sind nicht erlaubt

### 2.2 Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Forderungen

#### 2.2.1 Maximale Abweichungen von Indexgewichtungen

Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bei aktiver Bewirtschaftung bis zu maximal +5%-Punkten möglich. Gewichtungen bis 10% sind bei jedem Benchmarktitel möglich (Art. 26 Abs. 1 ASV in Verbindung mit Art. 54 BVV 2).

Bei hoher Bonität eines Staats-Schuldners darf die positive Abweichung bis zu +50%-Punkte betragen.

#### 2.2.2 Zusätzliche Diversifikationsanforderungen

Es ist eine minimale Anzahl zu haltender Schuldner festzulegen.

### **2.2.3 Begrenzung der Nicht-Benchmarkanlagen**

Benchmarkfremde Schuldner dürfen bis zu maximal 10% des Anlagegruppenvermögens gehalten werden. Eine Ausnahme bilden Schuldner hoher Bonität, welche insgesamt bis zu 100% als Substitute verwendet werden dürfen. Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldnern ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten.

## **2.3 Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen mit Beteiligungen**

### **2.3.1 Maximale Abweichungen von Indexgewichtungen**

Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bei aktiver Bewirtschaftung bis zu maximal +5%-Punkten möglich. Gewichtungen bis 5% sind bei jedem Benchmarktitel möglich (Art. 26 Abs. 1 ASV in Verbindung mit Art. 54a BVV 2).

### **2.3.2 Zusätzliche Diversifikationsanforderungen**

Es ist eine minimale Anzahl zu haltender Titel festzulegen.

### **2.3.3 Begrenzung der Nicht-Benchmarkanlagen**

Der Anteil benchmarkfremder Anlagen ist bei aktiver Bewirtschaftung auf 10% begrenzt.

Die Anlagen ausserhalb der Benchmark haben die geltende Gesellschaftsbegrenzung von 5% pro Beteiligung einzuhalten.

## **3 Transparenzvorschriften**

### **3.1 Namensgebung**

Werden Positionen langfristig zu mehr als 50% gehalten, ist im Namen der Anlagegruppe auf das betreffende Schwergewicht (z.B. US-Staatsanleihen) hinzuweisen.

Bei passiv bewirtschafteten Anlagegruppen muss der Name auf die Indexierung hinweisen.

### **3.2 Anlagerichtlinien**

Die Anlagerichtlinien nennen den offiziellen Namen der Benchmark und halten fest, dass sich die Anlagestrategie auf diese Benchmark ausrichtet. Die Richtlinien verweisen auf Angaben zur Benchmark auf der Webseite oder in einem separaten Dokument. Auf eine allfällige aktive Bewirtschaftung ist hinzuweisen.

Im Falle der Inanspruchnahme der Überschreitungsmöglichkeit nach Art. 26 Abs. 3 ASV zeigen die Anlagerichtlinien transparent auf, dass Überschreitungen der Schuldner- bzw. der Gesellschaftsbegrenzungen in Abweichung von Art. 54 und 54a BVV 2 möglich sind. Zudem ist anzugeben, bei welchen Schuldnern bzw. bei welchen Gesellschaftsbeteiligungen Überschreitungen in welcher Höhe möglich sind.

Bei aktiv bewirtschafteten Anlagegruppen ist im Anlageuniversum auszuweisen, welcher Teil davon vom Anlageuniversum der Benchmark abweicht. Die maximale Abweichung ist anzugeben und die Erweiterung des Anlageuniversums ist zu begründen.

### 3.3 Benchmarkinformationen

In Bezug auf die Benchmark gelten die Transparenz-Anforderungen der Weisungen 05/2013 „Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen“<sup>1</sup>. Zusätzlich sind Überschreitungen von Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach BVV 2 aufzuzeigen.

Verweise auf andere Webseiten und die konkreten Indexinformationen auf der Webseite der Anlagestiftung sind regelmässig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und zu aktualisieren.

### 3.4 Offenlegung von Überschreitungen

Im Jahresbericht sowie den unterjährigen Publikationen gem. Art. 35 Abs. 4 ASV sind die Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen sowie bei aktiv bewirtschafteten Anlagegruppen der effektive Anteil an Nicht-Benchmarkanlagen auszuweisen.

## 4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am x.x.2014 in Kraft.

Bern, x.x.2014

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

---

<sup>1</sup> <http://www.oak->

[bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Weisungen/Weisungen\\_05\\_2013\\_massgebliche\\_Kennzahlen\\_sowie\\_weitere\\_Informationspflichten\\_fuer\\_Anlagestiftungen.pdf](http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Weisungen/Weisungen_05_2013_massgebliche_Kennzahlen_sowie_weitere_Informationspflichten_fuer_Anlagestiftungen.pdf)

## 5 Erläuterungen

### 5.1 Zu Kapitel 1 (Zweck)

Betroffen sind nur Anlagegruppen, welche sich an einem Index ausrichten, welcher Schwergewichte enthält. Darunter sind Gewichtungen zu verstehen, welche die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54a BVV 2 überschreiten (10% resp. 5%).

Der Begriff „keine benchmarkfremden Anlagen“ bezieht sich nicht auf Derivate; eine synthetische Herstellung ist möglich. Betrachtet wird das ökonomische Exposure.

### 5.2 Zu Kapitel 2.2.1 (Maximale Abweichungen von Indexgewichtungen)

Forderungen nach Art. 54 Abs. 2 BVV 2 (Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten etc.) dürfen unbeschränkt berücksichtigt werden, sofern das Anlageuniversum der Anlagegruppe diese Schuldner zulässt.

### 5.3 Zu den Kapiteln 2.2.2 und 2.3.2 (Zusätzliche Diversifikationsanforderungen)

Da die Mindestanzahl zu haltender Schuldner oder Titel stark von der Anlagegruppe und von der gewählten Benchmark abhängt und daher nicht generell festgelegt werden kann, wird in diesen Weisungen auf die Festlegung einer konkreten Mindestanzahl verzichtet. Die für die Anlagegruppe gewählte Mindestanzahl ist in den Anlagerichtlinien offenzulegen.

### 5.4 Zu Kapitel 2.2.3 (Begrenzung der Nicht-Benchmarkanlagen)

Einer Anlagegruppe, die beispielsweise eine Staatsanleihen-Benchmark verwendet, wird die Substitution von Staatsanleihen durch Obligationen von supranationalen Emittenten oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften hoher Bonität ermöglicht.

### 5.5 Zu Kapitel 3.3 (Benchmarkinformationen)

Es gibt keine allgemeingültige Definition, was unter einem gebräuchlichen Index zu verstehen ist. Eine Benchmark soll die Entwicklung auf dem Teilmarkt (Fokus der Anlagegruppe) repräsentativ dokumentieren. Es liegt im Interesse des Anlegers wie auch der Anlagestiftung, eine Benchmark auszuwählen, die möglichst dem Anlagefokus der Anlagegruppe entspricht. Weicht die Performance zu stark von der Benchmark ab, wird der Anleger im Normalfall eine Begründung verlangen. Die Anlagestiftung definiert, auf welchen Index die Strategie der Anlagegruppe ausgerichtet ist.

Werden die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen gemäss BVV 2 überschritten, ist dem Anleger gegenüber die nötige Transparenz über die Benchmark zu schaffen, insbesondere über die Gewichtung der einzelnen Titel. Die Benchmark wird in einem separaten Dokument oder auf der Homepage der Anlagestiftung genauer beschrieben. Falls der Index ein zusammengesetzter Index ist, wird jeder darin enthaltene Index entsprechend transparent dargestellt. Die Gewichtungen der einzelnen Indizes am zusammengesetzten Index sind ebenfalls anzugeben.